

Änderung der Widmung einer Stadthalle, um Parteiveranstaltungen zu verhindern

von Rechtsanwalt G. Brüggem¹

Wenn der Stadtrat beschließt, die Widmung einer Halle mit Blick auf die möglichen Nutzungszwecke zu ändern, so dass z.B. die Nutzung der Halle durch politische Parteien nicht mehr möglich ist, widerspricht nicht § 10 Abs. 2 SächsGemO und § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG i. V. m. Art. 3 und 21 Abs. 1 GG. Nach summarischer Prüfung ist das OVG Bautzen zu der Ansicht gelangt, dass einiges dafür spreche, dass es keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift gäbe, die die Gemeinden verpflichtet, Räume für gesellschaftliche Zwecke oder Parteiveranstaltungen bereitzuhalten². Jedenfalls dürfte dies gelten, soweit dies nicht politische Parteien von der Möglichkeit, parteipolitische Veranstaltungen überhaupt durchzuführen, völlig ausschließen würde³. Das OVG hat diese Frage offen gelassen.

Erfolgt die Widmungsänderung nur vorübergehend, um eine bestimmte Parteiveranstaltung bzw. die Veranstaltung einer bestimmten Partei zu verhindern, ist dies rechtswidrig, wenn die Antragsgegnerin andere Parteien nicht auf Dauer von der Nutzung der Halle ausschließen will. Dass der Gemeinderat eine Widmungsänderung tatsächlich nur vorübergehend beschlossen habe, muss aber im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, das auf Durchführung der Veranstaltung gerichtet ist, hinreichend glaubhaft gemacht werden⁴.

¹ Die Darstellung basiert auf der Entscheidung des OVG Bautzen vom 25.02.2009, Az.: 4 B 249/09 zitiert nach Juris.

² BVerwG, Urt. v. 18.7.1969 - VII C 56.68 - zitiert nach Juris.

³ So NdsOVG, Beschl. v. 28.2.2007 - 10 ME 74/07 - zitiert nach Juris.

⁴ Dies folgt aus § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO und § 294 ZPO.